M 5.7 – DAS „STADTERHEBUNGSEDIKT“ VOM 17. APRIL 1719

In der Stadt zu leben brachte neben der persönlichen Freiheit („Stadtluft macht frei.“) auch viele andere Vorzüge mit sich: Die Möglichkeit einen anderen Beruf zu ergreifen und damit mehr Geld zu verdienen. Die Stadtmauer bot in Kriegszeiten Schutz und die Gerichte waren vom Landesherrn unabhängig. Außerdem konnte der Rat der Bürger über das Leben in der Stadt mitbestimmen. Noch immer gilt die Stadt als fortschrittliche Siedlungsform. Es stellt sich die Frage: „Die Stadt damals und heute - Ein Zukunftsmodell?“

Im Jahr 1719 erließ der preußische König Friedrich Wilhelm I. ein Edikt, durch das Halle und andere Siedlungen zu Städten erhoben wurden. Gleichzeitig wurde in diesen neuen Städten die sogenannte Akzise (siehe M 5.5) eingeführt. Im Folgenden werden einige Ausschnitte aus diesem „Stadterhebungsedikt“ wiedergegeben. Das Original ist handschriftlich in einer älteren Variante der deutschen Sprache geschrieben worden. Eine „Übersetzung“ in unser heutiges Deutsch findet sich bei M 5.8.

„Edict wegen ertheilter Stattgerechtigkeit und introducirung der Accise in denen Ravensberg[ischen] Flecken u[nd] Weichbildern Vlotho, Wehrter, Halle, Borckholtzhausen, Verßmoldt und Oldendorp […].

Wir Friderich Wilhelm, Von Gottes Gnaden [König in Preußen], fügen hiemit jedermänniglich Zu wißen, daß, nachdem Wir Zum Auffnehmen Unsers Königreichs Preüßen und übriger Provintzien Uns alstets angelege[n] seyn laßen, nicht nur durch allerhand heilsame Edicta sowohl das Auffnehmen und Vermehrung der Einwohner in solchen fortzupflantzen und Zu befodern, sondern auch in Städten die Commercien und Manufacturen Zu etabliren, […] absonderlich in denen Flecken, welche Von Unsern höchstsehl[igen] Vorfahren bereits in einigen stücken mit Bürgerlichem Gewerbe allergnädigst beneficirt [= begünstigt] worden, […] und Ihnen die völlige Stadt-Gerechtigkeiten Zu verleihen.

[…]

Weil aber zu Erreichung dieses Zwecks höchstnöhtig seyn will, daß auch die Landes-Bürden mit gleichen Schultern getragen, und Unsere Einwohner einer Vor den andern nicht über Vermögen [fol. 13v] und wieder Recht und Billigkeit beschweret werden mögen, also auch, und da Wir insonderheit bey den neüen Städten Unserer Graffschafft Ravensberg bey Aufbringung und Abgabe derer Zu Unserm Kriegs-Etat fließenden Steür-Contingentien bißhero allerhand Beschwerungen wargenommen, welche, nebst denen über Praegravation [= Überlastung] und Bedrückung von denen Zwo alten Städten, Uns bewogen, eine gründliche Untersuchung des Rahthäußlichen Credit- und Contributions-Wesens in Unserer Graffschafft Ravensberg zu Veranlaßen;

So wollen Wir aus dieser Landes-Väterlichen Absicht und Vorsorge den bißherigen Modum Contribuendi [= Form der Kontributionsbesteuerung] in denen Flecken und Weichbildern und nunmehro neüen Städten auch dergestalt einrichten laßen, daß danechst in Selbigen die Contributions-Außschläge, Rauch-, Vieh-Schatz, Commerce- und Nahrungs-Gelder cessiren [= wegfallen], hingegen nach dem Exempel Unserer übrigen benachbarten Provintzien und Zwo alten Städten eine gelinde Consumtions-Accise eingeführet werden solle.“

Edition des Ediktes angefertigt von Sebastian Schröder und abgedruckt in: Schröder, Sebastian, Das „Stadterhebungsedikt“ vom 17. April 1719 und der Akzisetarif vom 9. Mai 1719. Kommentar und Edition, in: Akzisestädte im preußischen Westfalen, Bielefeld 2020, S. 49-102.